

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00044 vom 29. August 2017**

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00044](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00044)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00044 du 29 août 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00044 del 29 agosto 2017

## **Regeste**

Übernahme der Kosten für den Mittagstisch | [Zumutbarer Schulweg, Dauer der Mittagspause] Weder die Beschwerdegegnerin noch die Vorinstanz haben den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt (E. 2). Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass man bei Schülerinnen und Schülern der 2. und 3. Klasse der Primarstufe von einer Gehgeschwindigkeit von 3,5 km/h ausgehen dürfe. Der Sohn der Beschwerdeführenden ist damit um 12.30 Uhr zu Hause (E. 3.3). Um am Nachmittag rechtzeitig wieder in der Schule zu sein, muss der Sohn der Beschwerdeführenden das Elternhaus spätestens um 13.12 Uhr wieder verlassen; er kann damit etwas mehr als 40 Minuten seiner Mittagspause zu Hause verbringen, wobei ihm bereits der Schulweg eine gewisse Erholung verschafft (E. 3.4). Damit führt der Schulweg nicht zu einer unzumutbar kurzen Mittagspause (E. 3.5). Angesichts des von den Beschwerdeführenden verursachten grossen Aufwands ist der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zuzusprechen (E. 5.2). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Weil die Beschwerdeführenden damit im Rekursverfahren weiterhin als unterliegend zu betrachten sind, vermögen sie auch mit ihrem Begehren um eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren nicht durchzudringen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.1**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 VRG; Plüss, § 14 N. 6, 11 und 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Weil das Verfahren gemessen am geringen Streitwert nur schon wegen der zahlreichen Rechtsschriften, der zahlreichen Beweisanträge der Beschwerdeführenden und der Menge der eingereichten Beweismittel einen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht hat, rechtfertigt sich, von der Regelgebühr abzuweichen und diese angemessen zu erhöhen (vgl. § 3 Abs. 1 Ingress und § 4 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [LS 175.252]).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdegegnerin ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008

Nr. 2). Angesichts des grossen Aufwands, den insbesondere die Prozessführung der Beschwerdeführenden verursacht hat, rechtfertigt sich jedoch, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.